

Nr. 857/10

II-1509 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1991-04-17

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller, RESCH, WOLFMAYR
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Auskünfte zur Wasserrechtsgesetznovelle 1990 und die damit in
Zusammenhang stehenden Verordnungen

Zur Zeit sind insgesamt, d.h. inklusive Untergruppen, ca. 60 unterschiedliche branchenspezifische Emissionsverordnungen im Gespräch (Allgemeine Emissionsverordnung, Par. 4/2, Pkt. 1.1 bis 12.2.).

Nachdem die Unterteilung in verschiedene Branchen - wie sich schon aus der großen Anzahl von branchenspezifischen Verordnungen ergibt - sehr diffizil ist, muß erwartet werden, daß in sehr vielen Betrieben, insbesondere Großbetrieben, verschiedene branchenspezifische Verordnungen parallel Anwendung finden können.

Es ist zu erwarten, daß solche Betriebe, welche einer Branche gemäß der in der Allgemeinen Emissionsverordnung angeführten Unterteilung zugeordnet werden können, - quasi als Hilfsbetriebe - Bereiche enthalten, die ihrerseits auch Abwasser emittieren und streng genommen einer anderen Branche zuzuordnen sind.

Nachdem der Vollzug der Gesetzesnovelle und der zugehörigen Verordnungen in erster Instanz in der Kompetenz der Bundesländer liegt, ist zu befürchten, daß aufgrund unterschiedlicher Einschätzung durch Sachverständige in der Heranziehung der branchenspezifischen Regelungen grobe Mißverhältnisse im bundesweiten Vergleich hervorgerufen werden.

Der jeweilige Landeshauptmann hat für jene Gewässer einen Sanierungsplan zu erstellen, an welchen die in der (derzeit in Erarbeitung befindlichen)

- 2 -

Immissionsverordnung genannten Grenzwerte überschritten werden bzw. die geforderte Gewässergüte II nicht eingehalten wird. Wenn jedoch die Grenzwerte knapp eingehalten werden, so ist eine zusätzliche Belastung des Vorfluters, welche zu einer Überschreitung von in der Immissionsverordnung genannten Grenzwerten führen würde, unzulässig.

Zur Festlegung von Abwasseremissionen ist die Beurteilung der dadurch entstehenden Gewässerbelastung u. a. im Sinne der Immissionsverordnung notwendig.

Grundsätzlich hat der Konsenswerber die Konsensanforderungen zu begründen (Stand der Technik der Abwasser emittierenden Anlagen usw.), und die Behörde hat die Auswirkungen auf das Gewässer (chemisch-physikalisch-biologisch Gewässergütebeurteilung) zu prüfen und demgemäß die Konsenserteilung zu gestalten.

Unter Bezugnahme auf die Wasserrechtsgesetznovelle 1990 und die zur Zeit im Entwurfstadium befindlichen bzw. teilweise bereits verabschiedeten Emissionsverordnungen (Allgemeine und diverse branchenspezifische) sowie die im Entwurfstadium befindliche Immissionsverordnung richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Werden die zukünftigen Verordnungen den Betrieben klar Auskunft geben, wann eine Unterteilung nach Branchen sinnvoll und daher durchzuführen ist und wann nicht? Ist es denkbar, daß Grenzwerte (z. B. Anteil der Abwasserbelastung eines Hilfsbetriebes, bezogen auf jene des Hauptbetriebes oder ähnlich) geschaffen werden, bei deren Unterschreitung keine Unterteilung der Branchen im zuvor erläuterten Sinn vorgenommen wird?
2. Wie haben Sanierungsmaßnahmen dann zu erfolgen bzw. welcher Betrieb hat diese durchzuführen? Wie soll im Falle einer neuerlichen Betriebsansiedlung verfahren werden?

- 3 -

3. Ist es rechtlich zulässig, daß die Wasserrechtsbehörde im öffentlichen Gewässer durchzuführende diesbezügliche Nachweise ausdrücklich, d.h. sogar im Bescheid als Auflage festgehalten, vom Konsenswerber fordert, selbst wenn dieser den Bedarf der von ihm im Konsensantrag dargelegten Emissionen und deren Zulässigkeit aus der Sicht der Emissionsverordnungen bzw. den Stand der Technik nachweist, oder hat die zuständige Behörde im Zuge ihrer Prüfung des Konsensansuchens die das Gewässer betreffenden Arbeiten zeitgerecht in ihrer Verantwortung durchzuführen oder durchführen zu lassen?